

# BAUBEGEHREN FÜR KLEINBAUTEN

GEMÄSS DEM KLEINEN BEWILLIGUNGSVERFAHREN DER GEMEINDEN (RBV §92)

## Gesuchsteller/in, Projektverfasser/in

Name/Vorname: .....

Adresse: ..... Telefon: .....

PLZ/Wohnort: ..... E-Mail: .....

## Grundeigentümer/in (nur ausfüllen, wenn nicht mit Gesuchsteller/in identisch)

Name/Vorname: .....

Adresse: ..... Telefon: .....

PLZ/Wohnort: ..... E-Mail: .....

## Bauobjekt

Beschrieb: ..... Zone: .....

Strasse/Flurname: ..... Parzellen-Nr.: .....

Grundfläche: Länge ..... m x Breite ..... m = ..... m<sup>2</sup> oder Ø ..... m

Höhe: ..... m (gemessen ab bestehendem Terrain bis First)

## Angaben zum Baugesuch

Dach: Material ..... Farbe .....

Wände: Material ..... Farbe .....

Das Gesuch ist mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen im Doppel an die Gemeinde Zunzgen, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen, einzureichen.

Ort und Datum: ..... Der/die Grundeigentümer/in: ..... Der/Die Gesuchsteller/in/  
Projektverfasser/in: .....

.....

## Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parzellen- Nr.: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....

Parzellen- Nr.: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....

Parzellen- Nr.: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....



## Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb Baugebiet an die Gemeinde abgegeben.

Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser, und dergleichen ohne Feuerungsanlage mit einer Grundfläche von max. 12.00 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 2.50 m ab bestehendem Terrain.

1. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
2. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen, z.B. Velounterstand, allseits offener Carport, etc. sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
3. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Zunzgen.

## Baueingabe

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) notwendig:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, evtl. Nachbar) versehenes Formular „Baubegehren für Kleinbauten“ der Gemeinde Zunzgen.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
3. Massstäbliche Grundriss- und Fassadenpläne mit Angaben der Höhen- und Längenabmessungen der Kleinbaute.
4. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen einzureichen an die Gemeinde Zunzgen, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen.
5. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, werden die Nachbarn durch die Gemeinde Zunzgen schriftlich vom Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Die Gemeinde entscheidet über die Einsprachen. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

## Allgemeine Bedingungen

1. Vor Erhalt der Baubewilligung darf nicht mit Bauarbeiten begonnen werden.
2. Von den genehmigten Plänen darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates Zunzgen abgewichen werden. Bei erheblichen Abweichungen ist vor Beginn der entsprechenden Ausführungsarbeiten um Erteilung einer Nachtragsbewilligung nachzusuchen (§ 122 RBG).
3. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Gemeinde Zunzgen, mit beiliegendem Formular resp. Meldekarte bekannt zu geben.
4. Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten bei der kantonalen Gebäudeversicherung, zur Einschätzung anzumelden.
5. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb zweier Jahre seit Eintritt der Rechtskraft begonnen wurde (§ 132 RBG).
6. Gegenüber dem Gemeinderat ist der Grundeigentümer verantwortlich.

## Gebühren

Die Bewilligungsgebühr für Kleinbauten beträgt CHF 90.00 gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Zunzgen.

**Hinweis:** Vor der Erstellung der Kleinbauten, bzw. Fahrnisbauten empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf **Grenzabstände und Höhe der Baukörper**.